

FAQ - Praktika im Bachelor für Nachqualifizierung nach neuer Approbationsordnung (PsychThApprO)

WICHTIG: Die hier aufgelisteten Angaben richten sich nur an Studierende, welche zum Wintersemester 2019/2020 oder früher mit dem Bachelor in Psychologie begonnen haben und überlegen, die zusätzlichen Nachqualifikationsmöglichkeiten zu belegen.

Was muss ich für Praktika im „neuen System“ beachten, damit sie nach neuer Approbationsordnung (PsychThApprO) anerkannt werden können?

Zusätzlich zum Berufspraktikum (8 ECTS) ist ein Orientierungspraktikum (5 ECTS) zu absolvieren. Außerdem müssen beide Praktika bestimmte Voraussetzungen erfüllen – nach PsychThApprO § 14 und § 15.

Welche Voraussetzungen muss das Orientierungspraktikum erfüllen?

Checkliste – adaptiert nach [PsychThApprO § 14:](#)

	Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Es können erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung sowie die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit gewonnen werden.
	Das Praktikum umfasst mindestens 150 Stunden.
	Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden.
	In der Einrichtung sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten <u>tätig</u> .
	Es erfolgt eine qualifizierte Anleitung durch berufserfahrene Praktiker (in der Regel Diplom-Psychologen oder Master in Psychologie).

* Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person von den Hochschulen auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie den genannten Anforderungen inhaltlich entsprechen.

Welche Voraussetzungen muss das Berufspraktikum (Berufsqualifizierende Tätigkeit I) erfüllen?

Checkliste – adaptiert nach [PsychThApprO § 15:](#)

	Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.
	Es können grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung gewonnen werden. Folgende Fähigkeiten werden erworben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Erkennen von Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit. Angemessene Zusammenarbeit entsprechend der Aufgabenverteilung mit den verschiedenen Berufsgruppen. 2. Entwickeln und Anwenden grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen.
	Die berufsqualifizierende Tätigkeit I kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden:

	1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung, 2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation 3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder 4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.
	In der Einrichtung sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten <u>tätig</u> .
	Es erfolgt eine qualifizierte Anleitung durch berufserfahrene Praktiker (in der Regel Diplom-Psychologen oder Master in Psychologie).
	Die studierende Person hat bereits mindestens 60 ECTS-Punkte erworben.

Wie finde ich heraus, ob meine Praktikumsrichtung die Voraussetzungen nach § 14 und § 15 erfüllt?

Ich frage in den beschriebenen Einrichtung an, ob dort Psychotherapeut:innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen tätig sind. Diese müssen nicht zwingend die betreuenden Personen sein, eine qualifizierte Anleitung ist jedoch sicherzustellen.